



Satzung der
**Sportvereinigung
Stetten/Filder 1900 e.V.**

Grußwort

Liebes Mitglied,

wir freuen uns über Ihr Kommen und begrüßen Sie recht herzlich. Wir hoffen, dass Sie sich in unserer Mitte wohlfühlen.

Die SpVgg Stetten/Filder 1900 e.V. bietet ihren Mitgliedern in den Abteilungen Turnen, Liederkranz, Fußball, Tischtennis Triathlon und Volleyball Entspannung, Erholung und körperliche Ertüchtigung durch Gesang, Sport und Spiel. Mit zahlreichen Veranstaltungen werden die Kameradschaft und Geselligkeit gefördert. Wenn wir auch in den letzten Jahren durch den Zugang neuer Mitglieder kräftig gewachsen sind, so sind wir doch noch eine richtige Vereinsfamilie. Und das wollen wir auch bleiben.

Das Zusammenleben der Menschen ist ohne bestimmte Grundregeln nicht denkbar. Dies gilt auch für unseren Verein. Wir haben uns deshalb die nachstehende Satzung gegeben. Werfen Sie mal einen Blick rein!

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der

SpVgg Stetten/Filder 1900 e.V.

Satzung der Sportvereinigung Stetten/Filder 1900 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Geschäftsjahr
4. Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund und Schwäbischen Sängerbund
5. Mitgliedschaft
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Mitgliedsbeiträge
8. Organe
9. Vorstand
10. Hauptausschuss
11. Ordentliche Hauptversammlung
12. Außerordentliche Hauptversammlung
13. Ausschüsse
14. Kassenprüfer
15. Abteilungen
16. Ordnungen
17. Ordnungsbestimmungen
18. Auflösung des Vereins
19. Inkrafttreten

Vorbemerkung: Alle Amtsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der im Jahr 1946 gegründete Verein, hervorgegangen aus den alten Ortsvereinen Turnverein 1900, Liederkranz 1897 und Athletenverein, führt den Namen Sportvereinigung Stetten/Filder 1900 e.V. Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Stetten.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister Nürtingen eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

2. Zweck

- 2.1 Die Sportvereinigung Stetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Förderung des körperlichen Wohls und der sportlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch die Pflege der Leibesübungen und des Gesangs, sowie durch die Förderung der Gemeinschaft.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 2.6 Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund und Schwäbischen Sängerbund

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich damit auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar-Ordnungen) des WLSB und seiner Verbände.
- 4.2 Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes, dessen Satzung er anerkennt.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2 Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom 1. Vorsitzenden ernannt.
- 5.3 Mitglieder im Alter von 15 - 18 Jahren gelten als „Jugendliche“. Die unter 15 Jahre alten Angehörigen sind „Schüler“. Jugendliche und Schüler sind nicht stimmberechtigt. Sie werden in Jugend- und Schülergruppen innerhalb des Vereins oder seiner Abteilungen zusammengefasst.
- 5.4 Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Schüler ist durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen, derjenige für Jugendliche muss durch einen Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein.
- 5.5 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.
- 5.7 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.7.1 Durch Tod.
 - 5.7.2 Durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen muss. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte, die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Austrittsjahres. Bei Mitgliedern,

die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

- 5.7.3 Durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Hauptausschuss, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags in Verzug gekommen ist.
- 5.7.4 Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.8 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden:
- 5.8.1 Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen als Mitglied angehören.
- 5.8.2 Bei unehrenhaftem Verhalten eines Mitglieds oder wenn es das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen angehört, durch Äußerungen oder Handlungen in erheblichem Maße herabsetzt.
- 5.8.3 Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- 5.8.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
- 5.8.5 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptausschusssitzung zu, zu welcher der Betroffene zu laden ist. Diese entscheidet dann endgültig. Die Berufung ist beim 1. Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich einzulegen und zu begründen.
- Ziff. 5.7.2 letzter Satz gilt entsprechend.
- 5.9 Für Jugendliche und Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Im Falle des Ausschlusses eines Schülers oder eines Jugendlichen besteht durch die Erziehungsberechtigten ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Verein zu benützen.
- 6.2 Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 6.3 Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- 6.4 Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen und den Bestimmungen des Vorstandes und des Hauptausschusses auch den besonderen Anordnungen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.
- 6.5 Vorstehende Bestimmungen mit Ausnahme von Ziff. 6.2 gelten auch für Jugendliche und Schüler entsprechend.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig und soll in einem Betrag an den Verein bezahlt werden.
- 7.3 Beim Beitritt im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Hauptversammlung

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden und dem
 2. Vorsitzenden
- 9.2 Zum erweiterten Vorstand gehören:
Der Kassier, der Schriftführer und der Wirtschaftsführer
- 9.3 Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied, das wenigstens 3 Jahre dem Verein angehören soll.
- 9.4 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
- 9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.
- 9.6 Scheiden während des Geschäftsjahres der Kassier, der Schriftführer oder der Wirtschaftsführer aus, so werden diese durch Zuwahl aus dem Hauptausschuss bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die diese Wahlen vorzunehmen hat.
- 9.7 Der 1. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder leiten den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszwecks.
- 9.8 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen. Er hat über alle wesentlichen Vorgänge den Hauptausschuss und die Hauptversammlung zu unterrichten.
- 9.9 Zur Geschäftsführung kann sich der 1. Vorsitzende notwendiger Hilfskräfte nach Zustimmung des Hauptausschusses bedienen.
- 9.10 Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen und für die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich einen Abschluss der Hauptversammlung vorzulegen. Die Kasse des Vereins ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassier stellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 9.11 Der Schriftführer hat über sämtliche Sitzungen ein Protokoll zu führen.

10. Hauptausschuss

- 10.1 Der Hauptausschuss besteht aus:
- Dem Vorstand,
 - den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern,
 - den Jugendleitern der Abteilungen und
 - bis zu 3 vom Vorstand zu berufenen Mitgliedern.
- Darunter sollte eine Frau sein.
- 10.2 Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung von Hauptversammlungen.
- 10.3 Für den Hauptausschuss gelten sinngemäß die Bestimmungen in Ziff. 9.5.

11. Ordentliche Hauptversammlung

- 11.1 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
- 11.2 Die Tagesordnung muss enthalten:
- Erstattung des Jahresberichtes
 - Erstattung des Kassenberichtes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen gem. Ziff. 11.5
- 11.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.
- 11.4 Die Wahlen werden grundsätzlich offen

durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

- 11.5 Außer den von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleitern sind sämtliche Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer von der Hauptversammlung zu wählen. Die Wahlzeit geht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann die Wahlzeit im Sonderfall auf zwei Jahre ausgedehnt werden.
- 11.6 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 11.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

12. Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- 12.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für notwendig hält.
- 12.2 wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- 12.3 Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu Ziff. 11.

13. Ausschüsse

- 13.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Hauptausschuss Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen. Der Ausschuss hat seinen Vorsitzenden selbst zu wählen.
- 13.2 Der Vorsitzende eines Ausschusses ist beratendes Mitglied des Hauptausschusses,

soweit er diesem nicht ohnehin schon angehört.

- 13.3 Beschlüsse der Ausschüsse, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Die Protokolle der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

14. Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Kasse des Vereins verantwortlich und haben zur Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Sie sind berechtigt, im Auftrag des Hauptausschusses eine Abteilungskasse zu prüfen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt die Nachwahl durch den Hauptausschuss.

15. Abteilungen

- 15.1 Die Durchführung des Gesangs und des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Verband an.
- 15.2 Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter, sofern eine Jugendabteilung vorhanden ist, dem Kassier, sofern eine eigene Kasse vorhanden ist, und einem weiteren Angehörigen der Abteilung bestehen.
- 15.3 Die Abteilungsausschüsse werden jeweils für ein Jahr durch ihre Abteilung gewählt.
- 15.4 Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Im übrigen gilt Ziff. 11.6 sinngemäß.
- 15.5 Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren jährlichen Mitgliederversammlungen einzuladen und diesem die Tagesordnung bekannt zugeben.
- 15.6 Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen, wenn damit Verpflichtungen für den Verein verbunden

sind.

- 15.7 Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Hauptausschuss eigene Kassen führen. Abteilungen mit eigener Kasse sind verpflichtet, zweimal jährlich in den Monaten Mai und Oktober mit der Hauptkasse abzurechnen.
- 15.8 Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
- 15.9 Die Einrichtung von neuen Abteilungen ist durch Beschluss des Hauptausschusses möglich.
- 15.10 Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, wenn ihnen Mittel zur Verfügung stehen.

16. Ordnungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

17. Ordnungsbestimmungen

- 17.1 Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise und Verwarnungen) gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 17.2 Gegen einen Ordnungsbeschluss des Hauptausschusses ist Beschwerde an die nächstfolgende Hauptausschusssitzung gegeben, die dann endgültig entscheidet. Ziff. 5.8.5 gilt entsprechend.
- 17.3 Ist Beschwerde erhoben, ist die Ordnungsstrafe so lange ausgesetzt, bis endgültig entschieden ist.
- 17.4 Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilungen bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausschließen.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 18.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.3.2011 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt am 25.3.2011 in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.